

Rahmenbedingungen



Bildungsfreistellung

SACHSEN-ANHALT

Grundlage

Gesetz zur Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung

Anspruch

- Mindestens 5 Arbeitstage pro Jahr, 10 Tage auf zwei Jahre für alle Arbeitnehmer*innen

Frist für Beantragung Arbeitnehmer*innen

- frühestmöglich, "in der Regel" 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme

Ablehnungsfrist Arbeitgeber*innen

- 3 Wochen nach Antragstellung, spätestens aber 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich unter Angabe von Gründen
- Ablehnung nur wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder genehmigte Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer entgegenstehen

Besonderheiten

- Freistellung für "Fernstudium", digitale Angebote und Hybridveranstaltungen möglich